

Statuten des Vereins Chinderhuus Sunnehof

- 1. Name und Sitz** Unter dem Namen «Chinderhuus Sunnehof» besteht nach Art. 60ff. ZGB ein nicht gewinnorientierter, politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Romanshorn.
- 2. Zweck** Der Verein führt eine Kindertagesstätte (KITA) mit einem qualitativ hochwertigen Angebot in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.
- 3. Mitgliedschaft**
- 3.1 Mitglieder
- a) Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen und Organisationen offen, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten respektieren.
 - b) Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich.
 - c) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
 - d) Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.
 - e) Die Familie eines in der KITA betreuten Kindes muss dem Verein zwingend als Mitglied beitreten. Sie bezahlt den Mitgliederbeitrag einmalig pro Kalenderjahr und gilt als 1 Mitglied.
 - f) Die Familie kann den Mitgliederbeitrag mehrfach bezahlen. Entsprechend mehr Vereinsmitglieder zählt die Familie.
- 3.2 Beendigung der Mitgliedschaft
- Die Mitgliedschaft erlischt
- a) wenn der Jahresbeitrag nach erfolgter Zahlungserinnerung nicht fristgerecht bezahlt wird. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.
 - b) durch den Ausschluss von Mitgliedern «aus wichtigen Gründen». Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Bis zum endgültigen Entscheid durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 3.3 Juristische Personen
- Juristische Personen können dem Verein als Kollektivmitglieder beitreten, verfügen jedoch nur über je eine Stimme.
- 3.4 Haftung
- Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit des Vorstands und der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3.5 Anspruch nach Austritt
- Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4. Organe**
- Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung.
 - b) der Vorstand.
 - c) die Revisionsstelle.
- 4.1 Mitglieder-
versammlung
- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern zusammen.
- 4.1.1 *Stimmrecht*
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.



- 4.1.2 Durchführung Jährlich findet innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann eine Beschlussfassung mittels Urabstimmung oder schriftlicher Abstimmung festlegen.
- 4.1.3 Einladung Die Einladung mit Nennung der Traktanden erfolgt spätestens 3 Wochen vor der Versammlung. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 4.1.4 Anträge Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Vereinspräsidium gerichtet werden.
- 4.1.5 Befugnisse Die Mitgliederversammlung
- a) wählt die Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle für eine Amtsperiode von zwei Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Die Wahl innerhalb einer Amtsperiode gilt bis zu deren Ablauf.
 - b) wählt das Vereinspräsidium für eine Amtsperiode von zwei Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Die Wahl innerhalb einer Amtsperiode gilt bis zu deren Ablauf.
 - c) nimmt den Bericht der Revisionsstelle entgegen und genehmigt die Jahresberichte, die Jahresrechnung sowie das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.
 - d) berät und beschliesst über vom Vorstand oder von Mitgliedern traktandierete Anträge.
 - e) setzt die Mitgliederbeiträge fest.
 - f) behandelt Rekurse.
 - g) beschliesst über Statutenänderungen.
 - h) beschliesst über eine Fusion des Vereins, über dessen Auflösung sowie die Verwendung des Vermögens bzw. des Liquidationserlöses.
- 4.1.6 Beschlussfassung
- a) Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder – beschlussfähig.
 - b) Bei Stimmengleichheit liefert das Vereinspräsidium den Stichentscheid.
 - c) Für die Änderung der Statuten, für die Auflösung des Vereins oder für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 4.1.7 Leitung Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidium geleitet. Bei Abwesenheit übernimmt das Vizepräsidium oder ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.
- 4.1.8 Protokoll Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
- 4.1.9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen
- a) auf Beschluss des Vorstands.
 - b) auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- 4.2 Vorstand Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus dem Vereinspräsidium sowie aus mindestens vier Mitgliedern. Mit Ausnahme des Vereinspräsidiums konstituiert er sich selbst. Die KITA-Leitung hat an Sitzungen des Vorstands eine beratende Stimme.



4.2.1 Beschlussfassung

- a) Das Vereinspräsidium besteht aus einer Person oder zwei Personen.
- b) Bei Stimmengleichheit in einem Co-Präsidium entscheidet die Person, die länger im Amt ist.
- c) Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.
- d) Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- g) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Vereinspräsidium.
- h) Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg – auch E-Mail – ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

4.2.2 Sitzungsleitung

- a) Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinspräsidium geleitet.
- b) Bei Abwesenheit übernimmt das Vizepräsidium oder ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.

4.2.3 Aufgaben

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder diese Statuten anderen Organen übertragen sind. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) die strategische Führung des Vereins.
- b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- c) die Anstellung, die Führung und die Kündigung der KITA-Leitung.
- d) die Unterstützung und die Beaufsichtigung der Arbeit der KITA-Leitung.
- e) die Festlegung der Aufnahmebedingungen für die Kinder.
- f) die Festlegung der Elternbeiträge.
- g) die Festlegung der Mitarbeiterlöhne.
- h) die Öffentlichkeitsarbeit.
- i) die Sicherstellung der zum Betrieb der KITA erforderlichen Ressourcen.
- j) die Mittelbeschaffung und das Gönnerwesen.
- k) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- l) Erstellung von Jahresrechnung, Jahresbudget und Jahresberichten zuhanden der Mitgliederversammlung.
- m) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- n) Stellungnahme zu Anträgen von Mitgliedern.
- o) Beschluss über Inhalt und Änderungen von Richtlinien und Reglementen.

4.2.4 Kommissionen und Arbeitsgruppen

- a) Für die Bearbeitung spezieller Aufgaben und Fragestellungen kann der Vorstand Gremien einsetzen, die beratend wirken oder Entscheide vorbereiten.
- b) Für ständige Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen, für einmalige Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.
- c) Alle Gremien werden vom Vorstand eingesetzt und erhalten ein individuelles Pflichtenheft.

4.2.5 Ehrenamtlichkeit

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.




- 4.2.6 *Schweigepflicht* Die Vorstandsmitglieder stehen während ihrer Tätigkeit und nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand unter Schweigepflicht.
- 4.3 Revisionsstelle Als Revisionsstelle können zwei natürliche Personen, eine oder mehrere juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle hat die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung jährlich zu prüfen und einen schriftlichen Revisionsbericht sowie eine Antragsformulierung zuhanden der Mitgliederversammlung zu erstellen.
- 4.4 Zeichnungsberechtigung Die Vereinsgeschäfte unterliegen der Kollektivunterschrift zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind
- die Vorstandsmitglieder.
 - die KITA-Leitung zusammen mit einem Mitglied des Vorstands.
- 5. Finanzierung** Der Betrieb wird finanziert durch
- die Elternbeiträge.
 - die jährlichen Mitgliederbeiträge.
 - Beiträge der öffentlichen Hand.
 - Spenden und Zuwendungen aller Art.
 - Vermögenserträge.
- 6. Auflösung des Vereins** Der Verein kann durch einen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen geht dann an die Primarschulgemeinde Romanshorn oder an eine andere steuerbefreite Institution mit der Auflage, für einen gleichen oder ähnlichen Zweck wie bisher verwendet zu werden.
- 7. Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 8. Gerichtsstand** Gerichtsstand ist Romanshorn.
- 9. Gültigkeit** Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2022 in Kraft und ersetzen die alten Statuten vom 17. November 1999 mit Teilrevisionen in den Jahren 2003 und 2013.

4. Mai 2022

Die Präsidentin: Martina Baker-Heeb

Die Aktuarin: Annika Hug

 05/2022

